



Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung „Irlham“

Der Gemeinderat der Gemeinde Babensham hat am 15.07.2021 die Einbeziehungssatzung „Irlham“ i.d.F. vom 25.02.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Irlham“ in Kraft

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst die Grundstücke Flurnummer 785/2 sowie 785/1 Teilfläche, Gemarkung Schambach, welches nordwestlich des bestehenden Anwesens „Irlham Haus Nr. 7a“ liegt. Auf dem Grundstück soll ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage errichtet werden.

Der genaue Umgriff der Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Satzung samt Begründung in der Geschäftsstelle im Rathaus, Raffeisenstr. 3, 83547 Babensham während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist auch online unter www.babensham.de – Bauleitplanung-rechtskräftige Bebauungspläne/Satzungen abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde Babensham* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Babensham

Babensham, den 12.08.2021

.....
Josef Huber, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln am: 12.08.2021
sowie online auf www.babensham.de (aktuelle Bekanntmachungen)

Abgenommen am:

Babensham, den

.....
Unterschrift



